

vbw

Die bayerische Wirtschaft



Position

Elektronisches Postfach für Arbeitgeberverbände

Stand: März 2018

www.vbw-bayern.de/

Vorwort

Benachteiligung der Arbeitgeberverbände beseitigen

Die vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. befürwortet die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs zwischen Gerichten und Prozessparteien. Bei den derzeitigen Regelungen sind allerdings die vor Arbeits- und weiteren Gerichten vertretungsbefugten Arbeitgeberverbände außen vor geblieben.

Für diese Verbände, deren besondere Position als Prozessvertreter sich aus dem Grundgesetz herleitet, muss eine angemessene Lösung gefunden werden. Dazu setzt sich die vbw für ein einfaches, kostengünstiges und vor allem in jeder Hinsicht sicheres elektronisches Verbändepostfach ein. Fehler, die bei anderen Vorhaben im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs gemacht wurden, müssen dabei unbedingt vermieden werden.

In unserem Positionspapier fassen wir zusammen, welche Anforderung ein solches Postfach erfüllen muss, um den Bedürfnissen der Arbeitgeberverbände als Prozessbeteiligte gerecht zu werden.

Bertram Brossardt
20. März 2018

Inhalt

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Ausgangslage | 1 |
| 1.1 | Sicherer Übermittlungsweg | 1 |
| 1.2 | Elektronische Einreichungen..... | 1 |
| 1.3 | Empfangsbereitschaft für Zustellungen | 1 |
| 2 | Benachteiligung der Arbeitgeberverbände | 3 |
| 2.1 | Sichere Übermittlungswege | 3 |
| 2.2 | Nachteile von De-Mail | 3 |
| 2.3 | Syndikus-beA keine angemessene Lösung..... | 3 |
| 2.4 | Hoher Aufwand bei EGVP mit qualifizierter Signatur | 3 |
| 3 | Position der vbw | 5 |
| | Ansprechpartner / Impressum | 7 |

Hinweis

Diese Information ersetzt keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Eine Haftung übernehmen wir mit der Herausgabe dieser Information nicht.

Zitate aus dieser Publikation sind unter Angabe der Quelle zulässig.

1 Ausgangslage

Sicherer Übermittlungsweg als zentrales Element

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (e-Justice-Gesetz) hat mit dem 01. Januar 2018 eine neue Stufe erreicht. Die Gesetzeslage ist nun wie folgt:

1.1 Sicherer Übermittlungsweg

§ 46c Abs. 3 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) definiert sog. „sichere Übermittlungswege“. Gleichlautende Vorschriften gibt es auch in allen anderen Verfahrensordnungen, z. B. § 130a Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO).

Als sichere Übermittlungswege kommen in Betracht:

- De-Mail-Konto nach dem De-Mail-Gesetz
- besonderes elektronisches (Syndikus-)Anwaltspostfach (beA) nach § 31a Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)
- ein entsprechendes, auf gesetzlicher Grundlage errichtetes elektronisches Postfach
- elektronische Behördenpostfächer
- sonstige durch Bundesverordnung festgelegte Übermittlungswege (bisher sind allerdings noch keine eingerichtet)

1.2 Elektronische Einreichungen

Nach § 46c Abs. 3 ArbGG (bzw. § 130a Abs. 3 ZPO bzw. entsprechenden Normen in anderen Verfahrensordnungen) können elektronische Einreichungen bei Gericht wie folgt erfolgen:

- per EGVP (elektronisches Gerichts- und Verwaltungsportal) mit qualifizierter elektronischer Signatur (das war auch vor dem 01. Januar 2018 schon möglich)
- auf „sicherem Übermittlungsweg“ (im gesetzlichen Sinne, s. o.)

1.3 Empfangsbereitschaft für Zustellungen

Für Zustellung durch Gerichte müssen Beteiligte, an die gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden kann, nach § 174 Abs. 4 S. 4 ZPO einen sicheren Übermittlungsweg eröffnen – nach § 50 Abs. 2 ArbGG erfasst das auch die nach § 11 Abs. 2 ArbGG vertretungsberechtigten Arbeitgeberverbände.

2 Benachteiligung der Arbeitgeberverbände

Angemessener sicherer Übermittlungsweg fehlt

Durch die derzeitige Rechtslage erleiden die Arbeitgeberverbände folgende Nachteile gegenüber Anwälten und Anwaltskanzleien, denen sie eigentlich nach § 11 Abs. 2 ArbGG (bzw. § 67 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO, § 73 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz – SGG, § 62 Abs. 2 Finanzgerichtsordnung – FGO) ebenbürtig sind:

2.1 Sichere Übermittlungswege

Als „sicherer Übermittlungsweg“ – der ja für Zustellungen durch Gerichte auch für Arbeitgeberverbände verbindlich ist – steht Ihnen nur De-Mail oder ggf. das Syndikus-beA eines bei dem Verband beschäftigten Syndikusrechtsanwaltes zur Verfügung.

2.2 Nachteile von De-Mail

De-Mail ist aber mit folgenden Nachteilen verbunden:

- vergleichsweise hohe Kosten je individuellem Versand
- Beschränkungen beim Datenvolumen (in der Regel 10 MB, was z. B. bei Arbeitsgerichtsprozessen mit umfangreichen Anlagen nicht ausreichend ist)
- unangemessen lange garantierte Übertragungszeiten (4 Stunden je Anbieter, bei anbieterübergreifendem Versand also bis zu 8 Stunden – für fristgebundene Korrespondenz ist De-Mail daher ungeeignet)

2.3 Syndikus-beA keine angemessene Lösung

Arbeitgeberverbände können selbst entscheiden, wen sie mit der Wahrnehmung der Prozessvertretung beauftragen. Diese Personen müssen nicht mal Juristen oder gar Volljuristen sein – lediglich vor obersten Bundesgerichten wird die Befähigung zum Richteramt verlangt. Kein Verband kann dazu verpflichtet werden, Syndikusrechtsanwälte zu beschäftigen. Vor diesem Hintergrund bietet auch ein Verweis der Verbände auf Syndikus-beA keine angemessene Lösung.

2.4 Hoher Aufwand bei EGVP mit qualifizierter Signatur

Beim Versand besteht zwar neben dem „sicheren Übermittlungsweg“ auch die Möglichkeit einer Übertragung mit EGVP und qualifizierter elektronischer Signatur. Die qualifizierte elektronische Signatur stellt aber einen erheblichen organisatorischen und administrativen Aufwand dar.

3 Position der vbw

Einrichtung eines elektronischen Verbändepostfachs

Zur Beseitigung der Benachteiligung der Arbeitgeberverbände sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Schaffung der gesetzlichen Grundlage für ein rechtssicheres und einheitliches elektronisches Postfach für Arbeitgeberverbände für Posteingang und Postausgang zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr mit allen Gerichtsbarkeiten (ggf. mit Ausnahme der ordentlichen Gerichtsbarkeit) im Sinne des Nr. 2 des § 46 c IV ArbGG vorgesehen ("...oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach...").
- Allerdings kann sich eine solche Regelung nicht ohne Weiteres inhaltlich an § 31a Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) orientieren, der ausnahmslos jedem Anwalt mit Zulassung automatisch ein beA zuweist. Denn Arbeitgeberverbände sind – anders als Rechtsanwälte – nicht zentral registriert oder zugelassen (und es sind auch nicht alle Verbände in Spitzenverbänden vertreten, so dass man auch nicht auf diese zurückgreifen kann). Die Rechtslage ist so, dass bei einer Einreichung beim Arbeitsgericht (bzw. den anderen Gerichtszweigen, wo dies vorgesehen ist) grundsätzlich erst einmal jeder in Anspruch nehmen kann, Arbeitgeberverband zu sein. Ob die Voraussetzungen des § 11 II ArbGG (bzw. der vergleichbaren Normen) erfüllt sind, wäre dann erst – ggf. nach entsprechender Rüge – im jeweiligen einzelnen Verfahren zu prüfen. Andererseits gibt es auch Arbeitgeberverbände, die grundsätzlich nicht vor Gericht auftreten.

Denkbar wäre die Lösung, dass sich prozessvertretende Arbeitgeberverbände, die mit einem Verbändepostfach am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen wollen, entsprechend registrieren müssen, um Zugang zu diesem zu erhalten. Dabei sollte aber keine Prüfung der Voraussetzungen der Prozessvertretung erfolgen. Diese sollte nach wie vor dem jeweiligen einzelnen Verfahren vorbehalten bleiben.

- Zu beachten ist auch, dass die Vertretung durch Verbände nicht personenbezogen, sondern verbandsbezogen erfolgt. Anders als bei Rechtsanwälten, wo auch bei Kanzleien der jeweilige zugelassene Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter auftritt, sind die Verbände an sich, unabhängig von den handelnden Personen, vertretungsbefugt. Dementsprechend wäre ein Verbändepostfach auch verbandsbezogen und nicht personenbezogen einzurichten, so dass der Verband als Versender und Empfänger auftritt und frei entscheiden kann, wie vielen Personen er Zugang zu dem Postfach einräumt. Komplizierte Vertretungsregelungen o. ä. sind dann nicht erforderlich.

Position der vbw

- Geboten ist eine einfache, aber sichere Lösung, die nicht so komplex ist wie das beA – welches ja jetzt auch mit massiven Problemen zu kämpfen hat. Evtl. kann hier das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) als Blaupause dienen.
- Für die Ansiedelung und Administration dieses Verbändepostfachs sollte eine Einrichtung öffentlich-rechtlicher Natur, sinnvollerweise bei einer Bundesbehörde, gewählt werden, um eine den Verbänden – und auch Gewerkschaften – gegenüber neutrale und sichere Umsetzung zu gewährleisten.
- Bestehen bei Verbänden neben dem einzurichtenden Verbändepostfach auch Syndikus-beA dort zugelassener Syndizi, muss der Verband in freier Entscheidung für alle Beteiligten verbindlich festlegen können, dass der rechtswirksame Zugang nur durch das Verbändepostfach eröffnet ist – ansonsten entstünde durch die parallel erforderliche Kontrolle aller Postfächer erheblicher organisatorischer Mehraufwand und entsprechende Haftungsrisiken. Korrespondierend hierzu muss die Möglichkeit bestehen, dass Syndikusrechtsanwälte, die bei einem Verband beschäftigt sind, der sich für diesen Vorrang des Verbändepostfachs entschieden hat, von der aktiven und passiven Nutzungspflicht des Syndikus-beA befreit werden.
- Das Verbändepostfach muss mit anderen sicheren Übermittlungswegen, insbesondere mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach kompatibel sein.
- Damit einhergehen muss die Einrichtung eines einfach zu handhabenden Verzeichnisdienstes (elektronisches Adressverzeichnis).
- Teilnehmende Verbände müssen die Option haben, „Unterpostfächer“ innerhalb des Verbandes einzurichten, z. B. für regionale oder fachliche Untereinheiten.

Ansprechpartner / Impressum

Julius Jacoby

Grundsatzabteilung Recht

Telefon 089-551 78-237

Telefax 089-551 78-233

julius.jacoby@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde meist auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

Herausgeber

vbw

Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw März 2018